

# VERWALTUNGSORDNUNG



## § 1 Allgemeines

Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane, der Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsstelle (des Sekretariats) und stellt allgemeine Grundsätze für die Verbandsverwaltung auf.

## § 2 Der Verbandstag

hat die im § 9 (8) der Satzung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Er hat ferner das Recht und die Pflicht, überall dort tätig zu werden, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.

## § 3 Der geschäftsführende Vorstand

vertritt den NÖLV gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes und besorgt die Geschäftsführung. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht gemäß den Satzungen oder der im § 15 der Satzungen genannten Ausführungsbestimmungen anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere

- a) die Leitung und Verwaltung des Verbandes,
- b) die Beratung und Entscheidung aller Fragen der beim NÖLV angestellten Mitarbeiter sowie aller für den NÖLV auf Honorarbasis tätigen Mitarbeiter.
- c) im Namen des Verbandes Verträge abzuschließen oder aufzuheben,
- d) für den geregelten Sportbetrieb zu sorgen,
- e) die administrative und konzeptionelle Leitung, Evaluierung und Bewertung der Leistungszentren und -stützpunkte sowie die Fördermittelzuteilung
- f) die Vergabe von NÖLV-Veranstaltungen,
- g) die Festsetzung der offiziellen Verbandstermine,
- h) die Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
- i) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- j) die Vertretung des Verbandes bei Verhandlungen im Schiedsgericht.
- k) die Diskussion und Beschlussfassung von Änderungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung (ausgenommen jene Punkte, die den Verbandstag betreffen).

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden, kann aber die Beschlüsse des Präsidiums und der Kommissionen gemäß Satzungen § 10 (3) durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufheben.

Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen nur im Rahmen der Satzungen, deren Ausführungsbestimmungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

## § 4 Das Präsidium

hat folgende Aufgaben:

- a) Diskussion von Grundsatzfragen des Sportbetriebs und der Leistungssportentwicklung, der Nachwuchs- und Kaderförderung, der Aus- und Fortbildungen und der Kampfrichter-Agenden
- b) Evaluierung der NÖLV-Meisterschaften

- c) Beschlussfassung des NÖLV-Terminkalenders nach Vorlage durch den zuständigen Vizepräsidenten
- d) Erarbeitung von Kaderkriterien und Erstellung des NÖLV-Kaders auf Grundlage des Vorschlags des zuständigen Vizepräsidenten
- e) Diskussion und Beschlussfassung von Änderungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung (ausgenommen jene Punkte, die den Verbandstag oder den geschäftsführenden Vorstand betreffen).
- f) Diskussion und Beschlussfassung von Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für NÖLV-Meisterschaften (ausgenommen sind Änderungen des Bewerbungsprogramms der NÖLV-Meisterschaften und das Reglement für den NÖLV-Cup, die ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten sind.).
- g) Festlegung der NÖLV-Nachwuchscups und des NÖLV-Mastercups sowie weiterer Wettbewerbe, Wertungen, Cups oder Veranstaltungen.
- h) Diskussion von eigenen NÖLV-Regelungen, die von der LAO, der NWB, der KRO und der RDO des ÖLV abweichen und dann vom Verbandstag zu beschließen sind.
- i) Ratifizierung von NÖLV-Rekorden, sofern es Einwände gegen deren Anerkennung gibt

Alle Mitglieder des Präsidiums haben die Aufgabe bei der Ausrichtung von NÖLV-Veranstaltungen für die würdige Gestaltung zu sorgen, Siegerehrungen durchzuführen und im Bedarfsfall auch die Funktion des Wettkampfleiters zu übernehmen.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Es ist an die Beschlüsse des Verbandstages und des geschäftsführenden Vorstands gebunden, kann aber die Beschlüsse der Kommissionen gemäß Satzungen § 10 (3) durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufheben.

Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums dürfen nur im Rahmen der Satzungen, deren Ausführungsbestimmungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

## **§ 5 Die Kommissionen**

können vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt werden und üben ihre Tätigkeit im Rahmen der übertragenen Aufgaben aus.

## **§ 6 Der Präsident**

repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, vor allem gegenüber dem ÖLV und den anderen Landesverbänden sowie Sportinstitutionen. Die Vertretung nach außen ist geregelt in § 10 Abs. 1 der Satzungen des NÖLV.

Der Präsident leitet die Tagungen der Verbandsorgane, mit Ausnahme des Landesverbands-Rechtsausschusses. Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich und hat das Recht, in allen den geschäftsführenden Vorstand oder dem Präsidium vorbehaltenen Angelegenheiten in dringlichen Fällen "ex praesidio" zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind bei der nächstfolgenden geschäftsführenden Vorstands- oder Präsidiumssitzung zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, verlieren sie ihre Wirksamkeit. Der Präsident oder ein von ihm nominiertes Vizepräsident kann an Sitzungen von Kommissionen beratend teilnehmen.

Darüber hinaus koordiniert er die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.

## § 7 Die Vizepräsidenten

Für jede Wahlperiode werden mindestens zwei Vizepräsidenten gewählt. Die Reihenfolge der Vizepräsidenten ist festzulegen (1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident, etc.). Sie unterstützen den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei Verhinderung. Den Vizepräsidenten können durch den Verbandstag oder den geschäftsführenden Vorstand neben den vier unten stehenden Arbeitsgebieten zusätzliche Tätigkeiten zugeteilt werden. Zur Erfüllung der Arbeitsgebiete arbeiten die Vizepräsidenten mit den jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedern und im Bedarfsfall mit den angestellten Mitarbeitern des NÖLV sowie den auf Honorarbasis beschäftigten Mitarbeitern zusammen.

### (1) Arbeitsgebiet I

- a) Anlegen aller NÖLV-Meisterschaften im Online-Nennungssystem
- b) Kontrolle der Nennungen aller NÖLV-Meisterschaften
- c) Erstellen der Ausschreibungen und Zeitpläne für die NÖLV-Meisterschaften Allg.Klasse/U18, U20/U16 und Mehrkampf sowie Kontakt mit den jeweiligen Veranstaltern
- d) Führen und Aktualisieren der Allgemeinen Bestimmungen für NÖLV-Meisterschaften sowie für deren Veröffentlichung zu sorgen

### (2) Arbeitsgebiet II

- a) Erstellen des NÖLV-Terminkalenders
- b) Erstellen der Ausschreibungen und Zeitpläne für die NÖLV-Meisterschaften Non-Stadia, Masters, Staffel und U14 sowie Kontakt mit den jeweiligen Veranstaltern
- c) Anerkennen und Führen der NÖLV-Rekorde
- d) Evaluierung der Funktionärs- und Kampfrichtereinsätze bei den NÖLV-Veranstaltungen
- e) Koordination der Repräsentanten und Wettkampfleiter für alle NÖLV-Meisterschaften

### (3) Arbeitsgebiet III

- a) Erstellung der Kaderrichtlinien und Kader (inkl. Nachstufungen)
- b) Vorbereitung und Durchführung von Kadermaßnahmen (z.B. Kadertag)
- c) Gesamtverantwortung für das NÖLV-Team beim BLC-U18 (Reiseplanung, Nominierungen, Zusammenstellen des Betreuerteams, etc.)
- d) Entwicklung von Ideen und Konzepten zur leistungssportlichen Entwicklung des NÖLV anhand eines Stärken-Schwächen-Profiles und gezieltem Einsatz von Aus- und Fortbildungen von Athleten, Übungsleitern, Instruktoren und Trainern
- e) Koordination und Kontrolle der für den Sport bzw. Nachwuchssport beim NÖLV beschäftigten Mitarbeiter
- f) Koordination der im Sport tätigen Präsidiumsmitglieder
- g) Ausschreibung und Organisation der Nachwuchscups

### (4) Arbeitsgebiet IV

- a) Konzepterstellung für Landesleistungszentren und –stützpunkte in Zusammenarbeit mit dem Land NÖ
- b) Erstellung eines Bewertungssystems, dessen Evaluierung und Weiterentwicklung
- c) Präsentation der Ergebnisse der jährlichen Bewertung vor dem geschäftsführenden Vorstand als Entscheidungsgrundlage für die Mittelvergabe
- d) Enger Kontakt mit allen Standorten, um auch Feedback zu geben und Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten
- e) Ausarbeitung von Kriterien für die Neuaufnahme von weiteren Landesleistungszentren und -stützpunkten
- f) Entwicklung von neuen Projekten zur Einreichung beim Land NÖ
- g) im Bedarfsfall Leitung der Finanzkommission

## **§ 8 Der Kassier**

verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs sowie die Abrechnung der zugewiesenen ÖLV-Förderungen.

Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter diese Agenden.

## **§ 9 Der Schriftführer**

führt die Verhandlungsschriften (Protokolle), für deren Richtigkeit er durch seine Unterschrift verantwortlich ist. Ihm obliegt die Evidenz-Haltung der Satzungen, der Ausführungsbestimmungen und Verbandsbeschlüsse. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Schriftführer-Stellvertreter diese Agenden.

## **§ 10 Der Nachwuchsreferent U18/U16**

hat die Vizepräsidenten planend und beratend zu unterstützen. Er hat das Vorschlagsrecht bei der Aufstellung der Landesauswahlen und –kader. Er ist insbesondere für Maßnahmen im Altersbereich U18 und U16 zur Förderung der Leichtathletik im Allgemeinen und der Kaderathleten im Speziellen zuständig. Darüber hat er sein Wissen in die Ausarbeitung von Konzepten zur leistungssportlichen Entwicklung des NÖLV einzubringen.

## **§ 11 Der Nachwuchsreferent U14/U12**

hat die Vizepräsidenten planend und beratend zu unterstützen. Er hat das Vorschlagsrecht bei der Aufstellung der Landeskader. Er ist insbesondere für Maßnahmen zur Förderung der Leichtathletik im Allgemeinen und die Durchführung der Nachwuchscups im Altersbereich U14 und U12 zuständig. Er kann bei der Berechnung der Nachwuchscups auf externe Mitarbeiter auf Honorarbasis zurückgreifen und sorgt für deren Kontrolle. Darüber hat er sein Wissen in die Ausarbeitung von Konzepten zur leistungssportlichen Entwicklung des NÖLV einzubringen.

## **§ 12 Der Lehrwart**

ist für das Lehrwesen des Verbandes verantwortlich, hat sich dabei an die vom ÖLV ergangenen Richtlinien zu halten, in regelmäßigen Abständen eine Übungsleiter-Ausbildung abzuhalten und Fortbildungen für aktive Trainer, Instruktoeren und Übungsleiter in den Mitgliedsvereinen anzubieten. Darüber hat er sein Wissen in die Ausarbeitung von Konzepten zur leistungssportlichen Entwicklung des NÖLV einzubringen.

## **§ 13 Der Melde- und Ordnungsreferent**

ist zuständig für das Meldewesen im NÖLV. Ferner hat er jene Disziplinarangelegenheiten wahrzunehmen, die ihm laut der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV zugewiesen sind und für die der Landesverbands-Rechsausschuss nicht zuständig ist.

## **§ 14 Die Kampfrichterreferenten**

zeichnen für das Kampfrichterwesen verantwortlich, planen den Einsatz der Kampfgerichte bei NÖLV-Veranstaltungen sowie ÖLV-Veranstaltungen in Niederösterreich und unterstützen den Kassier bei der Auszahlung der Kampfrichterentschädigungen. Sie halten sich in ihrer Arbeit an die Richtlinien

des ÖLV (insbesondere der KRO) und vertreten den NÖLV bei der Landeskampfrichtertagung des ÖLV.

#### **§ 15 Der Laufreferent**

ist für alle Laufveranstaltungen, welche Volkslaufcharakter haben, zuständig. Er kann auch als fachlicher Berater für derartige Veranstaltungen angesprochen werden. Ebenso ist er für die Organisation und Abwicklung aller Meisterschaften außerhalb des Stadions (Berglauf-, Marathon-, Halbmarathon-, Crosslaufmeisterschaft) verantwortlich. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vizepräsidenten.

#### **§ 16 Der Mastersreferent**

ist für alle Belange der Masters (Senioren) zuständig, insbesondere für die Organisation und Abwicklung der Masters-Meisterschaften. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vizepräsidenten.

#### **§ 17 Der Landesverbands-Rechtsausschuss**

ist in Person des Vorsitzenden zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen und kann daran beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen. Er hat das Recht, seitens des geschäftsführenden Vorstandes alle für die Wahrung seiner Agenden notwendigen Auskünfte zu erhalten und Einblick in die Verbandskorrespondenz zu nehmen. Der Vorsitzende bestimmt bei Verhinderung einen Vertreter.

Grundlagen für seine Arbeit bilden die Rechts- und Disziplinarordnung (RDO) des ÖLV und die NÖLV-Satzungen sowie die unter § 15 der Satzungen angeführten Ausführungsbestimmungen.

#### **§ 18 Die Rechnungsprüfer**

sind zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Präsidiums einzuladen und können daran beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen. Bei Verhinderung haben die Rechnungsprüfer einen Stellvertreter zu nominieren.

#### **§ 19 Die Geschäftsstelle (das Sekretariat)**

ist die zentrale Verwaltungsstelle des Verbandes, welche für die Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs verantwortlich zeichnet und der insbesondere die laufende Information der Verbandsorgane und Vereine obliegt.

#### **§ 20 Kostenerstattung**

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des Präsidiums, des Landesverbands-Rechtsausschusses und der Kommissionen sowie als offizielle Vertreter des NÖLV bei Sitzungen des ÖLV oder anderer Institutionen werden Sitzungsteilnehmern vom NÖLV gemäß den diesbezüglichen Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands erstattet, ebenso den Rechnungsprüfern bei ihren Prüfungen.

#### **§ 21 Beschlüsse des Verbandstages**

werden gegenüber allen Verbandspersonen durch ihre Veröffentlichung im Protokoll, auf der NÖLV-Webpage oder durch schriftliche Benachrichtigung verbindlich.

## **§ 22 Gleichstellung von Mann und Frau**

Die in der Verwaltungsordnung verwendete männliche Form von Personen bezieht sich gleichermaßen auch auf Frauen.

## **§ 23 In-Kraft Treten**

Diese Verwaltungsordnung tritt mit Beschlussfassung vom 26.1.2018 in Kraft.